

## Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen sich auf die Bestellung einer oder mehrerer Halteverbotszonen bei Umzugsdiener M. Lauterbach (nachfolgend „AN“ genannt). Derjenige, der die Halteverbotszone bestellt (nachfolgend „AG“ genannt), bestellt bei Umzugsdiener M. Lauterbach, Dompfaffweg 7, 68307 Mannheim.

## Bestellung – Leistung - Ausführung

Der Kunde ist verpflichtet, die in dem Online-Bestellformular abgefragten Daten, wahrheitsgemäß und vollständig, anzugeben. Insbesondere ist der Grund für die Beantragung der Halteverbotszone und Straße, Hausnummer, sowie Zeitraum mit Angabe von Datum und Uhrzeit für die Halteverbotszone anzugeben. Des Weiteren muss die Halteverbotszone da beantragt werden, wo auch der Möbelwagen steht. Dies muss nicht zwingend die Aus- oder Einzugsadresse sein. Halteverbotszonen können nicht in Behindertenparkplätzen, Bushaltestellen, mit Markierungen gesperrte Flächen auf Straße/Gehweg und/oder Hofeinfahrten eingerichtet werden. Es kann nur da eine Halteverbotszone eingerichtet werden, wo auch geparkt werden darf. Es ist darauf zu achten, die Hausnummer/n im Bereich der Halteverbotszone zu übermitteln.

Mit Absenden des ausgefüllten Online-Bestellformulars gibt der AG einen rechtsverbindlichen Auftrag zur Aufstellung der Halteverbotsschilder ab. Durch die Auftragsbestätigung von AN, kommt der Vertrag zustande. Die Auftragsbestätigung erfolgt immer schriftlich, per Post, Fax oder Mail. Die Ausführung der kompletten Leistung ist zwingend abhängig von der Genehmigung der zuständigen Behörde. Auf die Erteilung der Genehmigung hat der AN keinen Einfluss. Sollte die Genehmigung widererwartend von der Behörde nicht erteilt werden, kann der AN keinen Auftrag ausführen.

Die Bestellung der Halteverbotszone muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Gültigkeit des Halteverbots beim AN eingehen. Übermittelt der AG dem AN die Genehmigung, so muss diese mindestens 7 Tage vor der Gültigkeit des Halteverbots beim AN eingegangen sein.

Ist eine behördliche Neubeantragung / Umstellung der beauftragten Halteverbotszone erforderlich, weil der AG durch den Kunden fehlerhafte oder ungenaue Angaben zum Ort der Aufstellung übermittelt hat, so hat der Kunde den Mehraufwand zu tragen.

## Preise – Zahlungen - Mahnungen

Die Preise für die von Ihnen ausgewählten Dienstleistungen, Zuschläge oder Sonstiges, sind Bruttopreise. Im Preis ist die komplette Aufstellung zuzüglich der jeweiligen MwSt. enthalten. Die Rechnungssumme ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ist auf das Konto des AN zu überweisen. Ist kein Geldeingang bis 1 Tag vor der Gültigkeit der Halteverbotszone beim AN zu verzeichnen, so kann der AN die Halteverbotsschilder ohne weiteres noch vor der Gültigkeit der Halteverbotszone abholen.

Der AN wird dem AG die erforderlichen Unterlagen wie Genehmigung (bei Bestellung beim AN), Aufstellprotokoll und Rechnung nach dem Aufstellen der mobilen Halteverbotsschilder per Mail zusenden.

Bei Zahlungsverzug wird für die erste schriftliche Mahnung 5,00 Euro und für jede weitere 10,00 Euro Mahngebühr veranschlagt.

## Haftung

Der AN haftet bei Schäden aus eigenem Verschulden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der AN übernimmt keine Haftung, wenn Unberechtigte, nach ordnungsgemäßer Aufstellung und Protokollierung der Schilder, diese unberechtigterweise verändern, entfernen oder entwenden. Ebenso übernimmt der AN keine Haftung, wenn der Auftraggeber eigenmächtig (ohne schriftliche Abstimmung mit dem AG) die Schilder verändert oder umstellt und somit die Parkverbotszone ungültig wird oder gegen geltendes Recht verstößt. Ebenfalls ist der AN von der Haftung befreit in Fällen von höherer Gewalt, deliktischem Handeln Anderer und unvorhersehbaren Ereignissen/Hindernissen, die nicht im Verantwortungsbereich des AN liegen. Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen Dritter aus Abschleppvorgängen und/oder sonstigen Beeinträchtigungen und Schäden frei. Die Gebühren vom AG sind in jedem Fall zu entrichten.

## Haftungsausschluss bei Diebstahl einer Halteverbotszone

Der AN haftet nicht für Schäden und Folgeschäden die durch Diebstahl einer Halteverbotszone verursacht werden bzw. worden sind. Sollte eine Halteverbotszone am Bestimmungsort gestohlen worden sein, so muss der AG den AN umgehend informieren. Sollte die Zeitspanne zum Gültigkeitsdatum noch ausreichend sein, so muss der AN versuchen eine neue Halteverbotszone aufzustellen. Dies wird jedoch nicht garantiert. Es wird lediglich die ordnungsgemäße Aufstellung der Schilder geschuldet, nicht aber das diese am Gültigkeitstag unverändert stehen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Umzugsdiener für Halte- /Parkverbot Schilder-Service



## **Reklamation**

Die Reklamation einer Halteverbotszone muss immer spätestens am Gültigkeitstag erfolgen, andernfalls wird die Reklamation generell abgewiesen.

## **Widerrufsrecht**

Ausschluss des Widerrufsrechtes und Folgen einer Stornierung: ein Widerrufsrecht besteht nicht. Es handelt sich nicht um einen Vertrag zur Lieferung von Waren, sondern zur Erbringung von Leistungen, die kundenspezifisch erbracht werden und somit eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind. Wird ein Auftrag durch den Kunden storniert und hat der AN bereits Leistungen vorgenommen, so ist der AG zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

## **Datenschutz**

Die Daten des Kunden, werden gespeichert und zum Zwecke der Ausführung der vereinbarten Leistung vom AN verarbeitet. Die Datenschutz-Erklärungen sind Bestandteil der ABGs und unter <https://umzugsdiener.de/datenschutz> abrufbar.

## **Vereinbarung deutschen Rechts - Gerichtstand**

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtstand für alle Seiten ist Mannheim.

## **Salvatorische Klausel**

Verstößt ein Punkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen geltendes Recht, so gelten die anderen Punkte unbeschadet weiter.